



Dienstrechtsmodernisierungsgesetz II



Kein großer Wurf – nicht zukunftsweisend

**Eine kurze Zusammenfassung des von den Fraktionen CDU und FDP
Ende November 2012 vorgelegten Entwurfes**

Hess. Beamtengesetz

- In §59 Abs.1 HBG wird die dienstliche Beurteilung gesetzlich verankert.
- die Dienstbefreiungsmöglichkeiten für gewerkschaftliche Betätigung bleiben nach §69 Abs. 3 HBG erhalten, jedoch wurde die analoge Anwendung für den Tarifbereich gestrichen, taucht demzufolge auch nicht mehr in den §§ 1 und 16 HUrlVO auf so dass es für die Tarifbeschäftigten nur noch die 8 Tage nach §29 TV-H gibt.
- die Ruhestandsregelungen (jetzt §112 HBG) wurden nicht verändert

Besoldungsrecht

Es gibt nun ein vollständig eigenes Hessisches Besoldungsgesetz

- Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung und die Stellenplanobergrenzen-Regelungen bleiben
- die Besoldungstabelle wird umgestaltet
- statt Besoldungsdienstalterstufen wird es 8 Erfahrungsstufen geben (Hier fehlt die Klarstellung hinsichtlich der Zuordnung der Erfahrungsstufe nach Beförderungen, analog den Ausführungsbestimmungen des BMI).
- es gibt gesonderte Regelungen zur Überleitung in die neue Besoldungstabelle oder ggfls in eine Überleitungsstufe ohne Besoldungsverluste
- die Polizeizulage bleibt erhalten, jedoch nicht ruhegehaltswirksam
- auch die Sonderzuwendung bleibt bestehen.

Versorgungsrecht

- Die Höhe des Ruhegehaltes wurde auf 71,75% festgeschrieben, die Abschlags-Regelungen bei vorzeitigem Ruhestand werden übernommen.
- die Ausgleichszahlung in Höhe von 4091 € für Vollzugsbeamte wird in §21 HBeamtVG geregelt

- nach §65 gibt es das Recht auf Versorgungsauskunft
- Neu geregelt wird in §76ff die Mitnahme von Versorgungsansprüchen (Altersgeld) bei einer Beendigung des Beamtenverhältnisses. Voraussetzungen: mind. 5 Jahre ruhegehaltstfähige Dienstzeit, Regelaltersgrenze ist erreicht und Antrag liegt vor (erlischt bei einer erneuten Verbeamtung).
- Kindererziehungszeit wird nach §6 nur für ein halbes Jahr als ruhegehaltstfähige Dienstzeit anerkannt und nur für Kinder, die vor 1992 geboren wurden. Für später geborenen Kinder gibt es nach §56 lediglich einen finanziellen Kindererziehungszuschlag von 80,-€ für das erste Kind, weitere 5,- € für das 2. Kind und 10,-€ ab dem 3. Kind.
(Wo bleiben hier die Förderung der Familien und Anreize zur Entscheidung für Kinder?)

Arbeitszeit

- In der HAZVO bleibt es leider bei der bisherigen Wochenarbeitszeit von 42 – 40 Stunden.
- Die Gutschriftmöglichkeiten auf das Arbeitszeitkonto sollen eingeschränkt werden, da die Abwesenheitszeiten wegen Kur oder Heilbehandlung ab der 7. Woche nicht mehr berücksichtigt werden dürfen.

Personalvertretungsrecht

- Neben redaktionellen Änderungen gibt es eine Einschränkung in §81 HPVG: Die Mitwirkung des Personalrates bei der Arbeitsplatz- und Dienstpostenbewertung soll sich zukünftig nur noch auf deren Grundsätze beschränken.
(Hier drängt sich der Verdacht auf, dass die Landesregierung eine einheitliche Dienstpostenbewertung plant, die Mitarbeiter bzw. deren Vertretungen aber nicht beteiligen will).

Urlaubsverordnung

§14a HUrlVO ist noch immer nicht geändert. Hier müssen nun unbedingt die 2 zusätzlichen Tage Zusatzurlaub für Schichtdienstleistende aufgenommen werden und zwar so, dass auch alle mit ihrem normalen Dienst die 6 Tage erreichen können.

Hierfür wird sich die GdP weiter einsetzen ebenso wie für die überfällige Erhöhung der DUZ-Sätze.